

Satzung

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der von der Wipfler Planungsgesellschaft mbH gefertigte Bebauungsplan in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der Nutzung



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten (2WE) zulässig. Die beiden Wohneinheiten dürfen nicht nebeneinander liegen, sondern sind übereinander anzuordnen. Hiervon sind Einliegerwohnungen ausgenommen, sofern sie sich flächenmäßig deutlich der Hauptwohnung unterordnen. Je Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohneinheit (1WE) zulässig.

3. Maß der Nutzung

- 0,35 Grundflächenzahl = 0,35
- (0,6) Geschossflächenzahl = 0,6
- zwei Vollgeschosse als Höchstmaß / ein Vollgeschoss als Höchstmaß. 11/1+D

Das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festohne Dachausbau setzungen ein zusätzliches Vollgeschoss im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden.

Wandhöhen s. auch Pkt 5.3 Festsetzungen durch Text

- Wandhöhe beil + D(Satteldach) = max. 4,20 m WH / I+D (SD) - 4,20 m
- Wandhöhe bei 11 (zwei Vollgeschosse ohne Dachausbau, WH / II (SD, WD) - 6,30 m Sattel- oder Walmdach, Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss) = max. 6,30 m

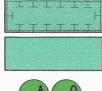
4. Bauweise, Baugrenzen

offene Bauweise

Baugrenze

nur Einzel- und Doppelhäuser / nur Einzelhäuser zulässig Doppelhaushälften sind zeitgleich zu planen und zu errichten

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



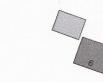


978/8

Anpflanzung von Einzelbäumen mit Festsetzung der Art Anpflanzung von Einzelbäumen ohne Festsetzung der Art Anpflanzung von Einzelbäumen ohne Festsetzung der Art, nur Bäume 3. Wuchsordnung Anpflanzung von Strauchhecken und Einzelsträuchern

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Grundstücksgrenze



bestehende Gebäude

geplante Grundstücksgrenze

Flurstücknummer

Parzellennummer private Grünfläche als Hausgärten

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen (Art.6 Bayerische Bauordnung).
- Dächer (Wohngebäude)
- 2.1 Dachform: bei I+D gleichgeneigte Satteldächer mit mittigem zur Gebäudelängsseite parallelem First gleichgeneigte Sattel- und Walmdächer mit mittigem zur Gebäudelängsseite

Doppelhäuser gelten hierbei in Bezug auf die Gebäudelängsseite als ein Gebäude.

- 2.2 Dachneigung: bei I+D 38° 45° bei II 22° -28°
- Dachaufbauten: Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (einschl. Zwerchgiebel) pro Dachseite darf max. 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 2.4 Dachdeckung: ausschließlich rote bzw. rotbraune matte (nicht glänzende) Dachziegel oder gleichwirkende Betondachsteine
- Nebenanlagen: Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen in einem Abstand von mind. 5,00 m zum Straßenraum und mit einer Grundfläche von max. 10,0 m² zulässig.
- Garagen
- 4.1 Die Länge des Grenzausbaus bei zur Grenze giebelständigen Garagen, i.S. des Art. 6 Abs. 9 BayBO.
- 4.2 Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen. Stauräume dürfen zur Straße hin nicht oder mit nicht weniger als 5,0 m Abstand eingefriedet werden. Eine Einfriedung zum angrenzenden nachbarlichen Stauraum hin ist ebenfalls nicht zulässig.

- Höhenlage und Höhen
- 5.1 Die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses darf max. 50 cm über der OK Straße liegen.
- 5.2 Das vorhandene und geplante Gelände sowie die Straßenhöhe ist im Bauantrag in den Ansichten darzustellen und mit Höhenkoten zu vermaßen.
- 5.3 Wandhöhen

bei I+D: SD 4,20 m bei II: SD, WD 6,30 m



Die Wandhöhe ist von OK-EG Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Mauerwerk mit der OK Dachhaut zu messen.

- Geländeveränderungen Auffüllungen sind bis max. Oberkante Straße, bzw. am nördlichen Ortsrand bis Oberkante natürliches Gelände zulässig. Das natürliche und geplante Gelände ist in den Ansichten darzustellen und mit Höhenkoten zu vermaßen.
- Einfriedung Einfriedungen sind mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Mauern bzw. vollflächig geschlossene Zaunanlagen sind unzulässig. Sichtbare Zaunsockel sind unzulässig.
- Versorgungsleitungen und technische Nebenanlagen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Gewerbliche bauliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 BauNVO, die außen als technische Anlagen erkennbar sind, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Funk- und Sendeanlagen (Antennenanlagen) einschließlich deren Masten.
- 9. Grünordnung
 - 9.1 Private Grünfläche als Hausgärten Diese Flächen sind als Freianlagen mit Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen anzulegen. Befestigte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Flächen von Grundstückszufahrten und Stellplätzen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen (Laubbaum 1. oder 2. Wuchsordnung, Mindestpflanzqualität H, 3xv, StU 10-12 cm). Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume werden hierbei angerechnet. Der Mindestabstand von Bäumen zum Hochwasserdeich gem. Pkt. 9.5 ist einzuhalten.
 - 9.2 Öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Diese Flächen sind mit extensiven Wiesenflächen, sowie mit Baumpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen sollte). Sämtliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Eine Einfriedung dieser Flächen ist nicht zulässig. Auf diesen Flächen ist auf jegliche Düngung und den Einsatz von chemischem Pflanzenschutz zu verzichten.
 - 9.3 Sonstige Öffentliche Grünfläche Diese Fläche ist als extensive Wiesenfläche anzulegen und zu pflegen.
 - 9.4 Anpflanzung von Einzelbäumen mit Festsetzung der Art Artenauswahl A = Fraxinus excelsior "Atlas" (Esche, Sorte mit Wuchshöhe ca. 15 - 20 m) oder Carpinus betulus (Hainbuche, Wuchshöhe ca. 10 - 15 m) Mindestpflanzqualität H, 4xv, StU 18-20 cm O = Obstbäume in Sorten mit geringer Anfälligkeit gegen Feuerbrand Mindestpflanzqualität H, 2xv, StU 10-12 cm, Unterlage Sämling Stückzahlen und Standort entsprechend der zeichnerischen Festsetzung. Im Bereich von geplanten Grundstückszufahrten kann der Standort entlang des Straßenverlaufs variiert werden. Der Mindestabstand von Bäumen zum Hochwasserdeich gem. Pkt. 9.5 ist einzuhalten.
 - Anpflanzung von Einzelbäumen ohne Festsetzung der Art Festgesetzte Baumarten: heimische Laubbäume 1. oder 2. Wuchsordnung. sowie Obstbäume in Sorten mit geringer Anfälligkeit gegen Feuerbrand Entsprechend der zeichnerischen Festsetzung sind entlang des Hochwasserdeiches ausschließlich Bäume 3. Wuchsordnung (Kleinbäume, z.B. Eberesche, Obstbäume) zulässig Mindestpflanzqualität: H, 2xv, StU 10-12 cm Stückzahlen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung. Der Standort kann entlang der Grundstücksgrenze zum Ortsrand hin variiert werden. Zum landseitigen Deichfuss des Hochwasserdeichs sind folgende Mindestabstände einzuhalten: Grossbäume: 30m, Kleinbäume 10m
- 9.6 Anpflanzung von Strauchhecken und Einzelsträuchern Festgesetzte Straucharten: heimische, standortgerechte Laubgehölze, sowie max. 50% Zier- und Blütensträucher (keine Nadelgehölze) Pflanzqualität mind. Str. 2xv. 60-100cm Der Standort kann entlang der Grundstücksgrenze zum Ortsrand hin variiert werden.
- 9.7 Zeitpunkt der Pflanzung Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.
- Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche Der für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt zum Teil innerhalb des Bebauungsplangebietes auf den öffentlichen Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ca. 920 m2). Der für den Eingriff zusätzlich erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich (ca. 2.400 m2) wird über das Ökokonto der Gemeinde Rohrbach abgedeckt. Sämtliche Ausgleichsflächen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern dinglich zu sichern. Sämtliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Wasserwirtschaft
- 11.1 Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Wasserversorgung und Abwassserentsorgung
- 11.2 Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
- 11.3 Hausdrainagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden, eventuell vorhandene Drainagen sind wieder vorfluttauglich zu machen.
- 11.4 Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist gemäß Bekanntmachung im MABI Nr. 10/1985 S. 279 soweit wie möglich zu vermeiden. Stellplätze und Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten.

HINWEISE DURCH TEXT

Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Schlaf- und Kinderzimmer sind nach Westen zu orientieren.

- Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versogungsnetz der E-on angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandnischen an der der Straßenseite zugewandten Hausaußenwand.
- Die Entwässserung kann grundsätzlich im Mischsystem erfolgen. Eine Versickerung ist nur breitflächig oder über Mulden mit einem bewachsenen Oberboden möglich. (weitere Hinweise s. Begründung) Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen. Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen. Keller sollten wasserdicht ausgeführt und Heizölbehälter gegen Auftrieb gesichert werden. Zum Schutz gegen Rückstau sind alle Wasserabläufe unterhalb der Rückstauebene über Hebeanlagen
 - zu führen bzw. durch Rückstauverschlüsse zu sichern. Immissionsschutz (gem. schalltechnischem Gutachten der Fa. Möhler und Partner vom Feb. 1996) Der Aussenwohnbereich des Gebäudes auf Parzelle Nr. 1 ist nicht ausschließlich nach Westen auszurichten.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

0 3. März 2009

1.8. März. 2009 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

- 0 4. Aug. 2009 his 0 3. Sep. 2009 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- bis 2 7. Okt. 2009 Billigungsbeschluss
- **2 9.** Jan. 2010 bis **0 1.** März 2010 Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- **09.** März 2010 Satzungsbeschluss
- 17. März 2010 Bekanntmachung

Rohrbach, den ... 1 8. März 2010

1. Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

7. März 2010

Rohrbach, den .. 1 6. März 2010



1. Bürgermeister

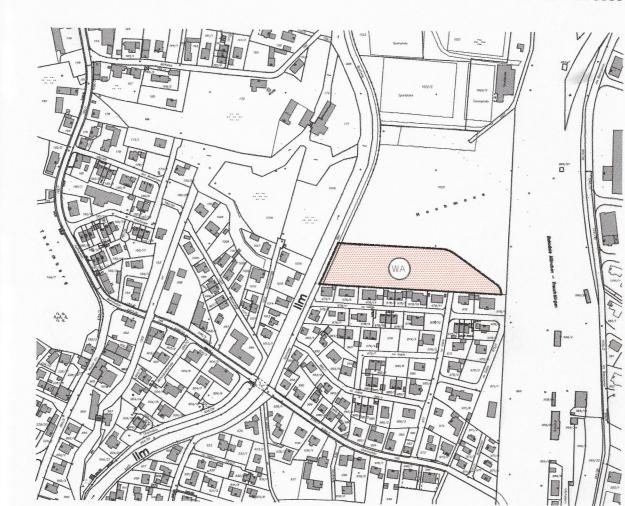
GEMEINDE ROHRBACH LANDKREIS PFAFFENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 34 "HOCHMOOS"

IN ROHRBACH

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1:5000



ENTWURFSVERFASSER:

WipflerPLAN

Fax: 08441 504629

Mail ue@wipflerplan.de

Architekten Bauingenieure Vermessungsingenieure

Erschließungsträger Hohenwarter Straße 124 85276 Pfaffenhofen Tel.: 08441 504622

GRÜNORDNUNG

Norbert Einödshofer Landschaftsarchitekt

Eichenstrasse 2 85298 Scheyern Tel.: 08441 82480

Mail norbert@einoedshofer.de

PFAFFENHOFEN, DEN 03.03.2009

GEÄNDERT, DEN 27.10.2009

GEÄNDERT, DEN 09.03.2010

1 rechtsbraftiger Fassung

Bearbeitet mit: BAULEIT.CAD L